

Verordnung zum Reglement

über das

Bestattungswesen und den Friedhof

(Bestattungs- und Friedhofsverordnung)

vom 24. August 1999

Revision vom

29. Februar 2000

29. Oktober 2001

1. Februar 2005

17. Oktober 2006

23. Januar 2007

20. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Bestattungsbüro	1
§ 2	Friedhofteam	1
§ 3	Friedhofplan	2
§ 4	Verzeichnis der Grabstätten	2
§ 5	Publikation	2
§ 6	Totenglocke	2

2. Bestattungen

§ 7	Recht auf Bestattungen für Auswärtige	2
§ 8	Schriftlicher Wille	3
§ 9	Entscheid der Angehörigen	3
§ 10	Aufbahrung	3
§ 11	Öffnung des Sarges	3
§ 12	Bestattungszeiten	3
§ 13	Sarg / Urne in Kapelle	4
§ 14	Zugelassene Särge	4
§ 15	Urnenbestattung ausserhalb des Friedhofs	4
§ 16	Verstreuen der Asche	4

3. Friedhof

§ 17	Öffnungszeiten und Zutritt	5
§ 18	Grabstätten	5
§ 19	Zulässige Bestattungen	6
§ 20	Beschriftung der Gräber	6
§ 21	Beschriftung der Urnennischen	6
§ 22	Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes	7
§ 23	Gestaltung des Grabmals	7
§ 24	Setzen des Grabmals	7
§ 25	Grabeinfassung	7
§ 26	Nachträgliche Beisetzung von Urnen	8
§ 27	Aufhebung der Grabstätten	8
§ 28	(aufgehoben gemäss GRB vom 1. Februar 2005)	8

§ 29	Bepflanzung	8
§ 30	Grabunterhalt	9

4. Gebühren

§ 31	Gräber / Urnennischen	9
§ 32	Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	10
§ 33	Bestattung Auswärtiger	10
§ 34	Reduktion	10
§ 35	Friedhofskapelle	11
§ 36	Urnenentnahme / Grabaufhebung	11
§ 37	Grabunterhalt	11

5. Schlussbestimmungen

§ 38	Verfügungen des Gemeinderates	12
§ 39	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 40	Inkraftsetzung	12

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 22 Abs. 3 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998 in Verbindung mit § 30 des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 26. Oktober 1998, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestattungsbüro

¹Dem Bestattungsbüro obliegen die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung
- Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen
- Anmeldung der Kremation beim Bestattungsbüro in Basel
- Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
- Einholung von Bewilligungen
- Publikation
- Genehmigung der Grabmäler
- Administration für den Grabunterhalt
- Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung
- Nachführen des Friedhofplanes
- Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung

²Die Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie die Organisation der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 2 Friedhofteam

Dem Friedhofteam obliegen folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Gräber
- Durchführung der Bestattung
- Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor und während der Bestattung
- Nachtragen der Belegungspläne
- Unterhalt der Friedhofanlagen
- Räumung der Gräber

§ 3 Friedhofplan

Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben:

- Anordnung der Grabfelder
- Nummerierung der Gräber
- Name der Bestatteten

§ 4 Verzeichnis der Grabstätten

Das Verzeichnis der Grabstätten enthält folgende Angaben:

- Art des Grabes
- Nummer des Grabes
- Name, Geburts- und Todesdatum des/der Bestatteten
- Adresse der Angehörigen
- Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt

§ 5 Publikation

Die Todesfälle werden in der Regel in den Anschlagkästen der Gemeinde bekanntgegeben. Auf die amtliche Anzeige in den Zeitungen kann auf Wunsch der Angehörigen verzichtet werden.

§ 6 Totenglocke

Die Gemeinde schliesst einen Vertrag mit den Kirchen betreffend das Läuten der Totenglocke ab.

2. Bestattungen

§ 7 Recht auf Bestattung für Auswärtige¹

Auswärts wohnhafte und verstorbene Personen haben das Recht, in Reinach bestattet zu werden, wenn

- sie über 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren oder
- sie oder ihr Ehegatte das Gemeindebürgerrecht besitzen oder
- sie Kinder, Eltern oder Geschwister haben, die in Reinach wohnhaft sind
- sie vorverstorbene Ehepartner, Kinder, Eltern oder Geschwister haben, welche auf dem Friedhof bereits eine Grabstätte haben.

In besonderen Fällen kann das Gemeindepräsidium zudem Ausnahmen bewilligen.

¹ Gemäss GRB vom 17. Oktober 2006

§ 8 Schriftlicher Wille

Personen mit Wohnsitz in Reinach können auf dem Bestattungsbüro ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung hinterlegen.

§ 9 Entscheid der Angehörigen

¹Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.

²Ohne schriftliche Willenserklärung und bestimmende Angehörige wird in der Regel Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

§ 10 Aufbahrung¹

¹Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Fiechten überführt werden.

²Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung einen Schlüssel zum Raum, in welchem diese aufgebahrt ist, und haben jederzeit freien Zugang.

³Die Aufbahrung ist für in Reinach wohnhaft gewesene Verstorbene während 72 Stunden unentgeltlich. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben (Kühlung). Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.

⁴Für auswärtige Verstorbene ist für die ersten drei Tage eine Gebühr von pauschal CHF 100 zu entrichten; jeder weitere Tag kostet CHF 200.

§ 11 Öffnung des Sarges¹

¹Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg während der Aufbahrung vom Friedhofpersonal geöffnet.

²Särge, auf denen der Bestattungsunternehmer vermerkt hat, dass sie nicht geöffnet werden dürfen, werden vom Friedhofpersonal nicht geöffnet.

§ 12 Bestattungszeiten²

¹Bestattungen mit Abdankung finden morgens zwischen 8.00 und 11.00 Uhr sowie nachmittags zwischen 13.15 und 16.00 Uhr statt.

¹ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001

² Gemäss GRB vom 17. Oktober 2006

²Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können in der Regel morgens bis 11.00 Uhr und nachmittags bis 16.00 Uhr angesetzt werden.

³An Samstagen können Bestattungen nur stattfinden, wenn die Angehörigen glaubhaft dartun, dass sie an allen in Frage kommenden Werktagen verhindert sind. Die Bestattungszeit ist mit dem Friedhofpersonal abzusprechen.

⁴An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 13 Sarg / Urne in Kapelle¹

¹Die Angehörigen gestalten die Bestattungsfeier in Absprache mit dem Bestattungsbüro und/oder dem Friedhofpersonal.

²Der Sarg wird in der Regel vor der Kapelle verabschiedet; er wird während der Trauerfeier in das Grab abgesenkt.

³Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden.

§ 14 Zugelassene Säрге

Säрге aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder aus Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro die Bestätigung eines Experten verlangen.

§ 15 Urnenbestattung ausserhalb des Friedhofs

¹Wer eine Urne ausserhalb des Friedhofs bestatten oder aufbewahren will, hat dies dem Bestattungsbüro unterschriftlich zu bestätigen.

²Die Bestattung auf einem Grundstück ausserhalb des Friedhofs ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundeigentümers erlaubt.

³Für die Bestattung auf privaten Grundstücken sind nur Holzurnen zugelassen. Die Urne muss mindestens 1m in den Boden versenkt werden.

⁴Es dürfen keine eigentlichen Grabstätten errichtet werden, die zu nachbarlichen Störungen führen.

§ 16 Verstreuen der Asche²

¹Das Verstreuen von Asche ist innerhalb des Friedhofes nur im Aschengrab zugelassen.

¹ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, 29. Oktober 2001 sowie 17. Oktober 2006

² Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001, 17. Oktober 2006 sowie vom 20. Oktober 2015

²Den besonderen Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

³Ausserhalb des Friedhofs gilt § 11 Absatz 3 des Reglements vom 26. Oktober 1998.

3. Friedhof

§ 17 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet. Das Befahren des Friedhofs ist nur Behinderten sowie Lieferanten und Handwerkern gestattet. Hunden ist der Zutritt verboten; Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

§ 18 Grabstätten¹

¹Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen (Länge, Breite, Tiefe):

Reihenerdbestattungsgräber		210	x	90	x	150 cm
Kindergräber (bis zu 12 Jahren)		150	x	80	x	120 cm
Urnenreihengräber		155	x	80	x	80 cm
Familiengräber	für 2 Särge	275	x	180	x	150 cm
	für 4 Särge	275	x	180	x	200 cm
Familienurnengräber		155	x	160	x	80 cm
Urnennischen		40	x	40	x	50 cm
Gemeinschaftsgrab		50	x	50	x	80 cm

²Auf dem Dorffriedhof werden keine neuen Grabstätten mehr eingerichtet.

³In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre meldepflichtigen Totgeburten in einem Kindergrab beisetzen.

⁴In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Beschriftung ist nicht möglich.

¹ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

§ 19 Zulässige Bestattungen¹

¹In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:

Reihenerdbestattungsgräber	1 Sargbestattung	+	1 Urne
Kindergräber	1 Sargbestattung	+	1 Urne
	oder		2 Urnen
Urnenreihengräber			2 Urnen
Familiengräber	4 Sargbestattungen	+	2 Urnen
	3 Sargbestattungen	+	3 Urnen
	2 Sargbestattungen	+	4 Urnen
	1 Sargbestattung	+	5 Urnen
Familienurnengräber			6 Urnen
Urnennischen			2 Urnen

²Im Gemeinschaftsgrab sind keine Sargbeisetzungen möglich.

§ 20 Beschriftung der Gräber²

¹Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet. Die provisorische Beschriftung erfolgt je nach Wunsch auf einer neutralen Tafel oder auf einem Holzkreuz.

§ 21 Beschriftung der Urnennischen³

¹Die Urnennischen werden nach Beisetzung der Urne mit einer Steinplatte geschlossen und einem provisorischen Namensschild versehen. Eine Steinplatte pro Nische wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

²Die definitive Beschriftung der Urnennischen auf dem Friedhof Fiechten ist Sache der Angehörigen. Gravierte Schriften und Verzierungen sind in Schwarz, Grau, dunklem Braun sowie mit Bronz Buchstaben zulässig.

³Neben dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum sind Schriften von maximal 4 Zeilen erlaubt.

⁴Verzierungen sind in Form von Gravuren möglich. Für zusätzliche Schriften und Verzierungen ist die Genehmigung des Bestattungsbüros einzuholen.

⁵Die Urnennischen auf dem Dorffriedhof werden von der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen einheitlich beschriftet.

¹ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

² Gemäss GRB vom 29. Februar 2000

³ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001

§ 22 Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes¹

Beim Gemeinschaftsgrab kann auf eigene Kosten eine Inschrift (Name) angebracht werden. Diese muss nach 20 Jahren wieder entfernt werden.

§ 23 Gestaltung des Grabmals¹

¹Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.

²Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Reihenerdbestattungsgräber	120 / 60 / 40 cm
Kindergräber	100 / 60 / 40 cm
Familiengräber	120 / 140 / 50 cm
Urnenreihengräber	100 / 60 / 40 cm
Familienurnengräber	100 / 110 / 50 cm

³Grabplatten dürfen höchstens die Hälfte des Grabfeldes belegen.

⁴Als Materialien sind Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zu verwenden.

⁵Für die Fundamente sind Kalkstein oder Zementplatten zu verwenden.

⁶Die Pläne der Grabmäler sind dem Bestattungsbüro zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 Setzen des Grabmals²

¹Bei Sargbestattungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung 3 Monate nach der Bestattung erfolgen.

²Die Grabmäler sind nach den in den Grabreihen aufgestellten Schnurgerüsten auszurichten.

³Bei einer Nachbestattung ist die Entfernung und Neusetzung des Grabmals von den Angehörigen zu veranlassen; sie haben durch eine Fachperson zu erfolgen. Falls die Angehörigen nicht erreichbar sind, wird das Grabmal zu ihren Lasten vom Friedhofpersonal entfernt.

§ 25 Grabeinfassung

¹Die Bauverwaltung verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

²Weitere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

¹ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

² Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001

§ 26 Nachträgliche Beisetzung von Urnen¹

¹Urnen dürfen in bestehenden Grabstätten bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhefrist beigesetzt werden.

²Das Bestattungsbüro kann Ausnahmen bewilligen (§ 22 Absatz 3 des Reglements).

³Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Nische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.

§ 27 Aufhebung der Grabstätten²

¹Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung. Urnen können gegen Erstattung der Kosten in ein bestehendes Grab verlegt werden.

²Erfolgt keine Verlegung, wird die Asche der Urnen im Aschengrab beigesetzt. Eine Beschriftung ist nicht möglich.

³Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung ist der Grabstein durch die Angehörigen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 28³

§ 29 Bepflanzung

¹Bei der Grabbepflanzung ist auf die harmonische Wirkung des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

²Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.

³Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

¹ Gemäss GRB vom 17. Oktober 2006

² Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001

³ aufgehoben gemäss GRB vom 1. Februar 2005

§ 30 Grabunterhalt¹

¹Die Angehörigen können die Gemeinde beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss für die ganze verbleibende Ruhezeit erteilt werden.

²Der Grabunterhalt umfasst zwei Saisonanpflanzungen sowie das Jäten, Giessen der Bepflanzung sowie ein allfälliges Ausbessern bei Witterungsschäden.

³Die Gräber werden in der Regel im Mai/Juni und im Oktober angepflanzt. Art und Anzahl der Pflanzen bestimmt die Gemeinde.

4. Gebühren

§ 31 Gräber / Urnennischen²

¹Für in Reinach wohnhaft (d.h. niedergelassen) gewesene Verstorbene werden Kindergräber, Reihenerdbestattungsgräber bzw. Urnenreihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nicht meldepflichtige Totgeburten können unentgeltlich im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen)	CHF	4'000
Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen)	CHF	6'000
Familienurnengrab (max. 6 Urnen)	CHF	4'500

²Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

Reihenerdbestattungsgrab	CHF	2'500
Kindergrab	CHF	1'000
Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen)	CHF	6'000
Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen)	CHF	8'000
Urnenreihengrab	CHF	2'000
Urnennische	CHF	2'000
Familienurnengrab (max. 6 Urnen)	CHF	7'500
Gemeinschaftsgrab	CHF	500

¹ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

² Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, 17. Oktober 2006 sowie vom 20. Oktober 2015

³Für zusätzliche Urnen in Familiengräbern mit ordentlicher 2er und 4er Belegung wird eine Gebühr von CHF 750 pro Urne für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde und CHF 1'000 pro Urne für Auswärtige verlangt.

⁴Bei Verlängerung der Belegungszeit von Familiengräbern und Familienurnennischen auf dem Dorffriedhof wird eine Gebühr von CHF 100 pro Jahr erhoben.

§ 32 Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner¹

¹Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Beisetzung in einer Grabstätte gemäss § 27 Abs. 1 des Reglements unentgeltlich.

²Die folgenden Kosten werden durch die Gemeinde übernommen:

Leichentransport	CHF 70
Urnentransport	CHF 60
Kremation	CHF 300

§ 33 Bestattung Auswärtiger

¹Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben, nämlich für eine:

Sargbestattung	CHF	2'000
Urnenbestattung im Grab inkl. Gemeinschaftsgrab	CHF	1'000
Urnenbestattung in einer Nische	CHF	500

²Für Kinder bis zum 18. Altersjahr werden die halben Gebühren erhoben.

§ 34 Reduktion²

¹Für Auswärtige, die länger als 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, reduzieren sich die Kosten um 50 %, wenn sie innert 90 Tagen, und um 25 %, wenn sie innert 180 Tagen nach ihrem Wegzug verstorben sind.

²Wenn Auswärtige innert weniger als 90 Tagen nach ihrem Wegzug verstorben sind, kann der Gemeinderat in besonderen Fällen einen Erlass bis zu 100 % bewilligen.

¹ Gemäss GRB vom 23. Januar 2007 sowie vom 20. Oktober 2015

² Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

§ 35 Friedhofskapelle¹

¹Die Kapelle wird für die Trauerfeier von in Reinach wohnhaft gewesenen Verstorbenen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

²Für auswärtige Verstorbene ist eine Gebühr von CHF 250 zu entrichten.

³Ausserordentliche Einsätze des Friedhofpersonals können nach Aufwand weiter verrechnet werden.

§ 36 Urnenentnahme / Grabaufhebung²

¹Für die Entnahme und Verlegung einer Urne sind folgende Beträge zu entrichten:

Urnenentnahme aus einer Urnennische	CHF 100
Urnenentnahme aus einem Erdgrab	CHF 250
Urnenwiederbestattung mit Graböffnung	CHF 250
Urnenwiederbestattung in einer Nische oder einem geöffneten Grab	CHF 100

²Bei vorzeitiger Aufhebung sind für die Pflege des Grabes pro Jahr CHF 150 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit zu bezahlen.

§ 37 Grabunterhalt¹

¹Der Grabunterhalt einschliesslich zwei Saisonanpflanzungen kann der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten betragen für ein:

	pro Jahr	für 20 Jahre
Reihenerdbestattungsgrab	CHF 300	CHF 6'000
Kindergrab	CHF 200	CHF 4'000
Urnenreihengrab	CHF 250	CHF 5'000

	pro Jahr	für 50 Jahre
Familiengrab	CHF 600	CHF 30'000
Familienurnengrab	CHF 400	CHF 20'000

²Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden. Dies gilt auch für die Verlängerung des Grabunterhaltes bei Familiengräbern auf dem Dorffriedhof. Die Zinsen für die im Voraus entrichteten Grabunterhaltsgebühren fallen als Ausgleich für die Teuerung an die Gemeinde.

¹ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, vom 23. Januar 2007 sowie vom 20. Oktober 2015

² Gemäss GRB vom 29. Februar 2000

³Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückzahlung der im Voraus entrichteten Grabunterhaltskosten.

5. Schlussbestimmungen

§ 38 Verfügung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmäler, Bepflanzungen, Beschriftungen und Gegenstände, die nicht ins Gesamtbild des Friedhofs passen oder die Harmonie des Friedhofs stören, entfernen zu lassen.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement sowie die Verordnung über den Grabunterhalt im Rahmen des Bestattungs- und Friedhofreglements, beide vom 27. Juli 1993.

§ 40 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 24. August 1999 genehmigt und auf den 1. September 1999 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 24. August 1999

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Othmar Gnos
Gemeindepräsidentin	Gemeindevorwalter